

# Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 12 Uhr angenommen.

Bezugspreis vierteljährlich 1,25 M. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 M., durch die Post bezogen 1,54 M. Fernsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Localblatt für Wilsdruff.

Birkenhain, Blantenstein, Braunsdorf, Burghardtswalde, Großsch, Grumbach, Grund bei Rohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Hühndorf, Kaufbach, Kettwitz, Kleinshubera, Klipphausen, Lappersdorf, Lumbach, Lohorn, Müllig-Rohrschen, Münzig, Neufkirchen, Niederwartha, Obergermsdorf, Rohrsdorf, Röhsdorf bei Wilsdruff, Roßsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kettwitz, Steinbach bei Rohorn, Seeligshausen, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Unterkdorf, Weistroppe, Wilsberg.

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Bild“ und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schanze, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schanze, Wilsdruff.

Nr. 2.

Sonnabend, den 6. Januar 1912.

71. Jahrg.

Die für die bevorstehenden Reichstagswahlen ernannten Wahlkommissionen sind angewiesen worden, das Wahlergebnis mit größter Beschleunigung zu ermitteln und dann unverzüglich telegraphisch weiterzugeben.

Um hierzu in der Lage zu sein, muß ihnen aus allen Wahlbezirken ihres Wahlkreises — nicht nur aus demjenigen, die zu ihrem politischen Verwaltungsbezirk gehören — das Wahlergebnis möglichst schnell mitgeteilt werden. Es ist deshalb allen auf die Ermittlung des Wahlergebnisses bezüglichen Gesuchen der Wahlkommissionen nicht nur seitens der Wahlprüfer, sondern auch seitens aller zum Wahlkreis gehörigen Verwaltungsbehörden unverzüglich zu entsprechen. Dies hat sowohl hinsichtlich der Hauptwahl, als auch hinsichtlich etwaiger Stichwahlen zu gelten.

Dresden, am 2. Januar 1912.

Ministerium des Innern.

Das Diphtherie-Serum mit den Kontrollnummern: 254 bis 257 und 259 bis 261 aus der Chemischen Fabrik von G. Merck in Darmstadt ist wegen Abschwächung zur Einziehung bestimmt worden.

Dresden, am 3. Januar 1912

Ministerium des Innern, II Abteilung.

## Ziehkinder betreffend.

Die Ortsbehörden werden hiermit veranlaßt, die Ueberhöhen über die im Orte vorhandenen Ziehkinder auf das Jahr 1911 nach den vorgeschriebenen beiden Vordrucken bez. Fühlanzeigen längstens bis

zum 15. Januar dieses Jahres

hierher einzureichen.

Vordrucke zu diesen Anzeigen hält die Buchdruckerei von G. D. Krause in Weissen vorrätig.

Weissen, am 2. Januar 1912.

Nr. 9 VI.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

## Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung betreffend.

Am 1. Januar 1912 sind die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung in Kraft getreten. Es wird besonders auf folgendes hingewiesen:

1. Für die Beschäftigten nach dem 1. Januar 1912 sind die neu herausgegebenen Marken zu verwenden. Die Vorräte an alten Marken können bis zum 31. Dezbr. 1912 bei den Postanstalten umgetauscht werden. Alte Marken, die für eine Beschäftigung nach dem 1. Januar 1912 verwendet werden, sind ungültig. Die neuen Marken können auch in die alten Dattungsarten getauscht werden. Beim Umtausch der Dattungsarten sind den Versicherten Dattungsarten unter Benutzung des neuen bei der Kgl. Amtshauptmannschaft erhältlichen Formulars auszufüllen.

2. Die Beiträge sind erhöht worden. Sie betragen für die Zeit nach dem 1. Jan. 1912

in Lohnklasse I	16 Pfg.
„ „ II	24 „
„ „ III	32 „
„ „ IV	40 „
„ „ V	48 „

3. Beamte des Reichs, der Bundesstaaten, der Städte, Gemeinden, sowie anderer Kommunalverbände und der Ortskrankenkasse, Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten, welche bisher von der Versicherungspflicht befreit waren, wenn sie Anwartschaft auf Ruhegehalt im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse hatten, sind fernerhin nur dann noch befreit, wenn ihnen auch Anwartschaft auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse und auf Waisenrente gewährleistet ist.

Personen dieser Berufe unterliegen wie bisher der Versicherungspflicht nicht, so lange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden.

4. Versicherungspflichtige Personen, die auf Antrag bisher von der Versicherungspflicht befreit waren, weil sie Pension, Wartegeld oder ähnliche Bezüge mindestens in Höhe der Invalidenrente nach Lohnklasse I bewilligt erhalten hatten, sind vom 1. Januar 1912 an versicherungspflichtig, so lange sie nicht von neuem gemäß den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung befreit worden sind. Dasselbe gilt für Personen, die auf Antrag befreit worden sind, weil sie das 70. Lebensjahr überschritten haben oder Unfallrente beziehen.

5 Neu herausgegeben werden Zusagekarten im Werte von 1 Mark, die von jedem Versicherten zu jeder Zeit in beliebiger Anzahl verwendet werden können. Im Falle der Invalidität erhöht sich bei Verwendung der Zusagekarten die Rente um einen viel höheren Betrag als ein Kapital von gleichem Werte Zinsen geben würde.

Weissen, den 3. Januar 1912.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Die Gemeinden Birkenhain, Blantenstein, Burghardtswalde, Großsch, Helbigsdorf, Kettwitz, Lappersdorf, Lumbach, Münzig, Piskowitz b. L., Schmiedewalde, Seeligshausen, Sora, Tanneberg und Weigshausen und die selbständigen Gutsbezirke Großsch, Lumbach, Münzig und Tanneberg haben sich zu einem Verbandsverbande vereinigt, welcher den Betrieb und die Unterhaltung einer Straßenwalze bezweckt.

Der Verband hat seinen Sitz in Schmiedewalde; die Gemeindevorstände und Ortsvorsteher der beteiligten Gemeinden und Gutsbezirke bilden den Verbandsausschuß, der aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählt. Der Austritt eines Verbandsmitgliedes kann nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgen; mit dem Austritt erlöschen alle Rechte an das Verbandsvermögen. Bekanntmachungen werden durch Anschlag am Amtsorte sämtlicher beteiligter Gemeindevorstände und Ortsvorsteher veröffentlicht. Etwaige Zusagekarten werden auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Straßenlänge umgelegt.

Die königliche Amtshauptmannschaft und der Bezirksausschuß haben die Verbandsfassung genehmigt.

Nach Grund III Bestimmung in § 5 des Gesetzes über die Gemeindeverbände vom 18. Juni 1910 wird folgendes hiermit bekannt gemacht.

Weissen, den 22. Dezember 1911.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

An Stelle des von seinem Amte zurückgetretenen Stabsbesamten, Herrn Herzog, ist heute Herr Gemeindevorstand Gustav Moritz Pfühner in Grumbach als Stabsbesamter für Grumbach verpflichtet worden.

Weissen, den 30. Dezember 1911.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Bei uns sind eingegangen vom Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen

das 13 bis mit 15. Stück vom Jahre 1911 und vom Reichsgesetzblatte

Nr. 54 bis mit 65 vom gleichen Jahre. Diese Eingänge, deren Inhalt aus dem Anschläge in der Hausflur des Rathauses ersichtlich ist, liegen 14 Tage lang in hiesiger Kanzlei zu jedermanns Einsicht aus. Wilsdruff, am 2. Januar 1912.

Der Stadtrat, Köhlerberger.

In den nächsten Tagen wird jedem Grundstücksbesitzer eine Liste aufgestellt werden, in welche alle diejenigen Hausbewohner einzutragen sind, die

am 10. Januar d. J.

einen oder mehrere Hunde halten; dabei ist anzugeben, ob die aufgeführten Hunde als Jag- resp. Reithunde verwendet werden. Als solche sind nur die zu betrachten, die unausgeleitet während des Tages bis zur eingetretenen Nacht an der Leine festgelegt sind. Hält kein Hausbewohner einen Hund, so ist dies auf der Liste ausdrücklich zu bemerken. Der Hausbesitzer oder der ihn vertretende Hausverwalter ist für wahrheitsgetreue Eintragungen in der Liste verantwortlich. Für jeden Steuerverlust, welcher durch willkürliche Täuschung oder grobe Fahrlässigkeit verschuldet wird, haftet der Hausbesitzer neben dem Hausbewohner als Selbstschuldner, außerdem wird für jeden Zuwiderhandlungsfall dieser Art eine Geldstrafe von 3 Mark hiermit angedroht. Eine Woche nach Zustellung der Liste, spätestens aber bis zum 18. Januar d. J. ist diese, vorschriftsmäßig ausgefüllt und unterschrieben, bei der hiesigen Stadtkasse einzureichen. Alle diejenigen, welche dieser Anordnung zuwiderhandeln, werden auf ihre Kosten erinnert, bei weiterer Säumnis mit einer Ordnungsgeldstrafe von 3 Mark belegt und für die durch ihre Säumnis entgangenen Steuerbeträge haftbar gemacht werden.

Wilsdruff, am 3. Januar 1912.

Der Stadtrat.

Wählen ist nicht nur ein **Recht**, sondern auch eine unbedingt zu erfüllende staatsbürgerliche **Pflicht** jedes Wahlberechtigten. Wer diese Pflicht versäumt und ohne ausreichenden Grund die Abgabe seiner Stimme unterläßt, versündigt sich an seinem Vaterlande und verwirkt den Anspruch auf volle bürgerliche Achtung.